

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2014-27

Ausgabe: 13.08.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Änderung und gleichzeitigen Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Aicha vorm Wald
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung PA-FRG für das Haushaltsjahr 2017
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Ruhstorf
4. Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Fürstenzell (Hauptschule)
5. Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Fürstenzell
6. Bekanntmachung der Satzungsänderung für das Jugendamt des Landkreises Passau

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Manuskripte (für die Mittwochsausgabe) können bis spätestens Montagmittag im Landratsamt Passau, Sachgebiet 11, abgegeben werden. Kosten für ein Jahresabonnement 5,00 €, mit Postversand 25,00 €, einzeln 0,40 €.



Landratsamt Passau
Az.: 31-03 Apl. Nr. 2050

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Aicha vorm Wald

Der Schulverband Aicha vorm Wald hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 23.07.2014 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband angezeigte Änderung und gleichzeitige Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 13.08.2014
Landratsamt Passau
I.A.

Stockinger
Reg.Amtsärztin

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des
Schulverbands der Volksschule Aicha vorm Wald

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):**

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Schulverband führt folgenden Namen: **Schulverband Aicha vorm Wald**
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in **Aicha vorm Wald**.

§ 2

Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende (Art. 9 Abs. 2 BaySchFG).

§ 3

Vorberatender Ausschuss

-entfällt-

§ 4 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Aicha vorm Wald geführt.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG.
Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung, für jede Sitzung in Höhe von **25,00** Euro.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von **10,00** Euro.
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 10,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6 Finanzbedarf -entfällt-

§ 7 Rechnungsprüfung

Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet.
Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit dem **auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom **24. April 2002** außer Kraft.

Aicha vorm Wald, den 23. Juli 2014

Hatzesberger
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung PA-FRG für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

HAUSHALTSSATZUNG:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Finanz- und Erfolgsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1) im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	925.900,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	846.200,00 Euro
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	79.700,00 Euro
2) im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	925.900,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	820.000,00 Euro
und einem Saldo von	105.900,00 Euro

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0,00 Euro - 79.700,00 Euro - 79.700,00 Euro
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	00,00 Euro 00,00 Euro 00,00 Euro
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	26.200,00 Euro

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Aufwendungen bei den Investitionstätigkeiten werden im **Haushaltsjahr 2014** nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstigen Erträge nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 43 KommZG und § 21 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden soll, wird für das **Wirtschaftsjahr 2014** auf **398.500 Euro** festgesetzt (Umlagensoll). Die Umlage für die Gemeinkostenpauschale ist mit **156.200 Euro** ausgewiesen. Die Investitionspauschale beträgt **79.700 Euro**.
2. Der Grundbetrag wird auf **2,50 Euro** je Hektar, der Umlagesatz für die Gemeinkostenpauschale auf **0,98 Euro** je Hektar und die Investitionspauschale auf **0,50 Euro** je Hektar festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf **15.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am **01. Januar 2014** in Kraft.

Passau, 04.08.2014

Josef Würzinger
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 31. Juli 2014 mitgeteilt, dass die **Haushaltssatzung 2014** keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 4 der BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Passau, Domplatz 11, Zimmer 2.10 b, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Passau, 04.08.2014
Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern
Dritter Ordnung PA-FRG

Josef Würzinger
Verbandsvorsitzender

I.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Ruhstorf a.d.Rott Landkreis Passau für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt ab.	in den Einnahmen und Ausgaben mit	549.646 EUR
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	38.000 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 427.836,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage). Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 auf 178 Verbandsschüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.336,29 EUR und die Umlage für die „Königswieser“-Kinder auf 1.330,73 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6)

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Ruhstorf a. d. Rott, 07.08.2014
gez. Jakob

Jakob, Schulverbandsvorsitzender)

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO eine Woche in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Markt Ruhstorf a. d. Rott - Kämmerei - öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Ruhstorf a. d. Rott, 07.08.2014

Schulverband Ruhstorf a. d. Rott

gez. Jakob

Jakob, Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau
Az.: 31-03 Apl. Nr. 2050

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Fürstenzell (Hauptschule)

Der Schulverband Mittelschule Fürstenzell (Hauptschule) hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 30.07.2014 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband angezeigte Änderung und gleichzeitige Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 11.08.2014
Landratsamt Passau
I.A.

Stockinger
Reg.Amtsärztin

Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands § 5 Rechnungsprüfung
§ 2 Organe des Schulverbands § 6 Finanzierung des Schulverbands
§ 3 Kassengeschäfte § 7 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung § 8 In-Kraft-Treten

**Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands
Mittelschule Fürstenzell
(Hauptschule)**

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)
erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):**

**§ 1
Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Mittelschule Fürstenzell (Hauptschule)
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 94081 Fürstenzell.

**§ 2
Organe des Schulverbands**

- (1) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzen-de (Art. 9 Abs. 2 BaySchFG).
- (2) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

**§ 3
Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Fürstenzell geführt.

**§ 4
Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

-
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
 - (3a) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 28,00 EUR. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 28,00 EUR. Das Sitzungsgeld erhöht sich zum 01.05.2016 auf 29,00 EUR je Sitzung und zum 01.05.2018 auf 30,00 EUR je Sitzung.
 - (3b) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 28,00 EUR je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich zum 01.05.2016 auf 29,00 EUR je Sitzung und zum 01.05.2018 auf 30,00 EUR je Sitzung.
 - (3c) Der Schulleiter oder sein Stellvertreter erhalten bei einer Teilnahme an einer Sitzung der Schulverbandsversammlung eine Entschädigung in Höhe des jeweiligen Sitzungsgeldes.
 - (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall.
 - (5) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 5 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 6 Finanzierung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband erhebt gemäß Art 9 Abs. 7 BaySchFG für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stichtag 01. Oktober eines jeden Jahres für das darauf folgende Jahr bemessen.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Beitrags fällig.
- (3) Die Abwicklung der Baumaßnahme „Generalsanierung der Mittelschule Fürstenzell mit Integration der Grundschule Fürstenzell“ wird separat in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Schulverbänden Mittelschule Fürstenzell und Grundschule Fürstenzell geregelt. Ebenso wird in diesem Vertrag nach Fertigstellung der Maßnahme und Belegung von Teilbereichen der Gebäulichkeiten durch die Grundschule Fürstenzell die Aufteilung der anteiligen fortlaufenden Betriebskosten zwischen diesen Schulverbänden geregelt.

§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 26.02.2013 außer Kraft.

Fürstenzell, den 07.08.2014

Hammer
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau
Az.: 31-03 Apl. Nr. 2050

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Fürstenzell

Der Schulverband Grundschule Fürstenzell hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 30.07.2014 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband angezeigte Änderung und gleichzeitige Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 11.08.2014
Landratsamt Passau
I.A.

Stockinger
Reg.Amtsärztin

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands § 5 Rechnungsprüfung
§ 2 Organe des Schulverbands § 6 Finanzierung des Schulverbands
§ 3 Kassengeschäfte § 7 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung § 8 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Fürstenzell (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):**

**§ 1
Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Grundschule Fürstzell
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 94081 Fürstzell.

**§ 2
Organe des Schulverbands**

- (1) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzen-de (Art. 9 Abs. 2 BaySchFG).
- (2) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

**§ 3
Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Fürstzell geführt.

**§ 4
Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3a) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 28,00 EUR. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 28,00 EUR. Das Sitzungsgeld erhöht sich zum 01.05.2016 auf 29,00 EUR je Sitzung und zum 01.05.2018 auf 30,00 EUR je Sitzung.
- (3b) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 28,00 EUR je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich zum 01.05.2016 auf 29,00 EUR je Sitzung und zum 01.05.2018 auf 30,00 EUR je Sitzung.
- (3c) Der Schulleiter oder sein Stellvertreter erhalten bei einer Teilnahme an einer Sitzung der Schulverbandsversammlung eine Entschädigung in Höhe des jeweiligen Sitzungsgeldes.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall.
- (5) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

**§ 5
Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 6
Finanzierung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband erhebt gemäß Art 9 Abs. 7 BaySchFG für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stichtag 01. Oktober eines jeden Jahres für das darauf folgende Jahr bemessen.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Beitrags fällig.
- (3) Die Abwicklung der Baumaßnahme „Generalsanierung der Mittelschule Fürstenzell mit Integration der Grundschule Fürstenzell“ wird separat in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Schulverbänden Mittelschule Fürstenzell und Grundschule Fürstenzell geregelt. Ebenso wird in diesem Vertrag nach Fertigstellung der Maßnahme und Belegung von Teilbereichen der Gebäulichkeiten durch die Grundschule Fürstenzell die Aufteilung der anteiligen fortlaufenden Betriebskosten zwischen diesen Schulverbänden geregelt.

§ 7
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 05.08.2013 außer Kraft.

Fürstenzell, den 07.08.2014

Hammer
Schulverbandsvorsitzender

Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Passau

§3
Abs. 1 Satz 1 der Satzung enthält folgende Fassung:

Dem Jugendhilfeausschuss gehörten 20 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an.

Passau, 08.08.2014
Landratsamt Passau
Kreisjugendamt

Franz Prügl
Leiter des Jugendamtes
